


Karl II., Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

**Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Mecklenburg ...  
Neben-Contributions-Edict wegen der zu erlegenden Prinzessin-Steuer :  
Neustrelitz den 12. Januar 1796.**

Neubrandenburg: bey Christian Gottlob Korb, [1796]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883110164>

**Abstract:** Ausschreibung der Fräuleinsteuer 1796 für Mecklenburg-Strelitz

Druck Freier  Zugang



24.  
Des

Durchlachtigsten Fürsten  
und Herrn,

**Herrn Carl,**

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,  
Schwerin und Rzeburg, auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard  
Herrn u. u.

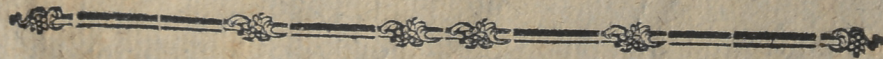
**Neben = Contributions = Edict**

wegen

der zu erlegenden

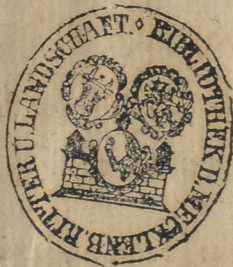
**Prinzessin = Steuer.**

Neufreilich den 12ten Januar 1796.



Neubrandenburg,  
gedruckt bey Christian Gottlob Korb,  
Herzogl. Hofbuchdrucker,





Von Gottes Gnaden  
Wir Carl, Herzog zu  
Mecklenburg, Fürst zu Wen-  
den, Schwerin und Razeburg, auch Graf  
zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard  
Herr 2c. 2c.

Fügen respective nebst Entbietung Unsers gnädigsten  
Grufes, denen von der Ritterschaft, auch Bürger-  
meistern, Richtern und Rätthen, und sonst allen und jeden  
Unsere Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche die-  
ses Unser Edict ergreift, hiemit zu wissen: Nachdem wegen  
der bevorstehenden hohen Verbindung Unsers freundlich viel-  
geliebtesten Herrn Vatters, des regierenden Herrn Herzogs  
zu Mecklenburg-Schwerin Liebden ältesten Prinzessin Toch-  
ter, der Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Louise Cha-  
lotte, Herzogin zu Mecklenburg 2c. 2c. Königl. Hobeit und  
Liebden mit des Königs Gustav Adolph von Schweden  
Majestät, von Uns auf dem vorigjährigen allgemeinen Land-  
tage zu Sternberg, in Gefolge der Landesverfassungsmässi-  
gen Union, auch für Unsere getreuen Land-Stände, die in

\* 2

Ges

1011. II

Gemäßheit des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs in dem gegenwärtigen hohen Vermählungsfall eintretende Prinzessin-Steuer verkündigt worden, und dann Unsre getreue Ritter- und Landschaft sich nicht allein dazu in der für stets verglichenen Maaße so schuldig als bereit erkläret, sondern Uns auch zu deren Landesverfassungsmäßigen gleichen Aufbringung von Domainen, Ritterschaft und Städten, den in dem Erbvergleich zum Grunde liegenden Land-Beedem-Modum, mit dessen in Ansehung der Erben Unserer Land-Städte, für igt unpräjudicirlich von Uns angenommenen einstweiligen Surrogate, zur Landesherrlichen Genehmigung, geziemend übergeben hat; Wir auch denselben solchergestalt approbiret; So haben Wir in Gefolge dessen die, von Unserm Stargardischen Kreise zu entrichtende Prinzessin-Steuer hiemit und Kraft dieses nachstehendermaassen verordnet und ausgeschrieben.

I.

Unsere Verfassungsmäßige Domonial-Quote soll tempore in den gemeinsamen Land-Kassen eingebracht werden.

II.

In den Ritterschaftlichen Gütern giebt jede durch die erbvergleichsmäßige Messung und Bonitirung herausgebrachte, mithin catastrirte

volle Hufe	=	=	1 Rtl. 32 fl. 24 tel.
halbe Hufe	=	=	— 40 —
viertel Hufe	=	=	— 20 —

wovon

wovon jedoch der Beitrag der Kloster- und Rostock'schen Districts-Güter, wegen ihrer zum Land-Kasten steuernden Hufen, allen drei contribuirenden Theilen, Domainen, Ritterschaft und Städten, jedem zu einem Drittheil, zu gut gerechnet wird.

### III.

In den Städten wird, bei annoch ermangelnder Richtigstellung ihres Reversalmäßigen Erben-Modi, für diesmal, mithin ohne Folgerung für die Zukunft, gegeben:

a.) An Häusern.	N. <sup>tel</sup> Rtbl. fl.
Von einem vollen Hause, es werde von einem Adlichen, Eximirten oder Bürger besessen; es liege in der Stadt oder Vorstadt, auf städtischem oder fürstlichem Grund und Boden, auf Freiheiten, oder wie solche Gegend sonst Namen haben mag	— 40
von einem halben Hause	— 20
von einem viertel Hause oder Bude	— 10
von einer halben Bude oder Keller	— 5

b.) An Aeckern.	
Von einem Morgen, welcher jährlich besäet wird, er gehöre zum Hause oder nicht, und stehe eigenthümlich zu, wem er wolle	— 2
Von einem Morgen, der in Schlägen lieget, er sei besäet oder liege brach	— 1

\* 3

c.) An

c.) An Wiesen. M. 71  
 Von jedem während des abgewichenen Jahres Rthl. fl.  
 erworbenen Fuder Heu, ohne Unterschied, ob  
 die Wiese zum Hause geböre oder nicht, giebt der  
 Eigenthümer für ein vier-spänniges Fuder = — 2  
 für ein zweispänniges " " " = — 1

Die Grundstücke der piorum Corporum, in so ferne sie nicht zu Stadt-Recht liegen, sind steuerfrei, gleichwie, unter eben dieser Einschränkung, auch die Herrschaftlichen und publicquen Stadt-Gebäude, als welche in so ferne zu den Erben nicht gehören, mithin auch unter obigem Surrogat derselben nicht begriffen sein können, noch sollen.

#### IV.

Von eines jeden Orts Obrigkeit wird vorstehender Beitrag respective aus den Ritterschaftlichen Gütern, wie auch aus den Städten von letzteren mit gedoppelten Specificationen, auf Ostern dieses Jahres, bei Vermeidung des Landesvergleichsmäßigen Executions-Zwangs in den gemeinsamen Land-Kassen, gegen Quittung postfrei eingebracht.

#### V.

Die solchergestalt, von Unserer Ritter- und Landschaft bewilligten Gelder, gehen in den Land-Kassen, allwo es in Ansehung der Einnahme, der Verwaltung und des Abtrages, in Gemäßheit des Landesvergleichs §. 120. nach dem XVIII. Art, der Reversalen vom Jahr 1621 gehalten werden soll.

Wir

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein jeder seinen Beitrag, und zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermaassen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insteigel gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Datum Neustrelitz den 12ten Januar 1796.



Carl,  
Herzog zu Mecklenburg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1902

Erwerb der Bibliothek



Wir aebieten und befehlen demnach, daß ein jeder seinen  
zwar bei Strafe auf des Säumigen Schaden  
ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschrie-  
entrichten solle.

haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict  
n Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen  
hnlichermaassen zu publiciren befohlen. Das  
liß den 12ten Januar 1796.

Carl,  
Herzog zu Mecklenburg.

